OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

7z6uuuuuuuuuuuuuu4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653108/6/KH

Datum:
Linz, 22. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 2. Februar 2024 GZ: FE-205/2024, betreffend eine Entziehung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz (FSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM und B wie folgt eingeschränkt wird:
   - Befristung bis 25. Juni 2025
   - Vorlage je einer Haaranalyse auf Suchtmittel bis 25. Dezember 2024 sowie bis 25. Juni 2025 unaufgefordert bei der Behörde
   - Vorlage einer fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme bis 25. Juni 2025 zur gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen
   - amtsärztliche Untersuchung bis spätestens 25. Juni 2025

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 2. Februar 2023, GZ: FE-205/2024, entzog die Landespolizeidirektion Oberösterreich (belangte Behörde) Lenkberechtigung von A__ (Beschwerdeführer – Bf) mangels gesundheitlicher Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung. Begründet wurde der Bescheid damit, dass das amtsärztliche Gutachten schlüssig und nachvollziehbar sei. Einem allfälligen Rechtsmittel gegen die Entscheidung wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass er entgegen den Annahmen des Amtsarztes nicht zwei Mal, sondern lediglich einmal ein Kraftfahrzeug in durch Suchtmittel beeinträchtigtem Zustand gelenkt habe. Weiters weist er auf die psychiatrische Stellungnahme sowie auf seine unauffälligen Harnbefunde hin und beantragt die Wiederausfolgung seines Führerscheins.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde dem Bf mit Schreiben vom 10. April 2024 die Möglichkeit gewährt, sich einer neuerlichen verkehrspsychologischen Untersuchung zu unterziehen.

5. Der Bf legte in der Folge eine verkehrspsychologische Stellungnahme vom 22. Mai 2024 des Instituts go & drive KG vor, gemäß der er bedingt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Führerscheingruppe 1 ist.

6. Diese Stellungnahme wurde der medizinischen Amtssachverständigen zur Beurteilung übermittelt, welche in ihrem Gutachten vom 25. Juni 2024 zum Schluss kam, dass ein schädlicher Gebrauch von Suchtmitteln diagnostiziert wurde und der Bf Beschönigungstendenzen aufweist, die darauf hinweisen, dass noch keine fundierte Einstellungs- und Verhaltensänderung ausgebildet ist. Aus diesem Grund sei die Einhaltung einer strikten Drogenkarenz unbedingt erforderlich bzw. sei der Bf derzeit für ein Jahr bedingt geeignet zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1, wobei die halbjährliche Vorlage von unauffälligen Haaranalysen auf Suchtmittel (Haarlänge 6 cm, unbehandelt) sowie die Vorlage einer fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme in einem Jahr für die Verlängerung der Lenkberechtigung erforderlich seien.

7. Bezüglich dieses Gutachtens wurde mit Schreiben des Verwaltungsgerichts vom 26. Juni 2024 Parteiengehör gewährt, wobei hiezu von keiner Partei eine Stellungnahme abgegeben wurde.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevante Sachverhalt fest:

1. Der Bf hat im Jahr 2017 bei einem Lokalbesuch 2-3 Lines Kokain konsumiert und fünf Bier getrunken. Als er um 5:00 Uhr früh vor dem Lokal stand, wurde er von Polizisten einem Drogentest unterzogen, der positiv auf Kokain und Amphetamin ausfiel. Weiters konsumierte er bei Anlässen wie Geburtstagsfeiern ca. 2 Mal pro Monat THC, letztmalig am 7. August 2023.

2. Am 7. August 2023 war der Bf auf der Rückreise von Tschechien, wo er anlässlich seines Geburtstags das Wochenende mit Freunden verbracht hatte. Bei einer Routinekontrolle an der österreichischen Grenze wurde das Auto durchsucht und von den Polizisten 5 g Cannabis, 2-3 g Speed und 1-2 g Kokain gefunden. Diese hat der Bf kurz davor in einem Geschäft an der tschechischen Grenze gekauft. Der Bf wurde zur klinischen Untersuchung vorgeführt, bei welcher eine Beeinträchtigung durch Suchtmittel festgestellt wurde. In der Folge wurde ihm Blut abgenommen, wobei laut Gutachten der B__ vom 17. August 2023 Tetrahydrocannabinol (THC) in Höhe von 5,1 ng/mL, 11-OH-THC in Höhe von 1,3 ng/mL, THC-COOH in Höhe von 39,1 ng/mL, Amphetamin in Höhe von 75,6 ng/mL sowie Ketamin in Höhe von 15,6 ng/mL nachgewiesen wurden. Die THC-Konzentration sowie jene der Stoffwechselprodukte 11-OH-THC sowie THC-COOH lagen damit im Vergleich zu anderen Kraftfahrern im mittleren Bereich, ebenso die Konzentration des Amphetamins. Das Gutachten ging von einer straßenverkehrsrelevanten Beeinträchtigung des Bf aus, wobei die dokumentierten Auffälligkeiten in der klinischen Untersuchung mit dem vorliegenden chemisch-toxikologischen Befund in Einklang zu bringen waren.

3. Mit Bescheid vom 30. August 2024 entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Bf für einen Monat und ordnete ein Verkehrscoaching, eine verkehrspsychologische Stellungnahme und eine Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie an. Diese Maßnahmen wurden vom Bf erfüllt.

4. Die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 11. Dezember 2023 ging von einer derzeitigen Nichteignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen aus. Begründet wurde diese damit, dass die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit als gegeben gewertet werden könne, die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung jedoch nicht gegeben sei, da der Bf im Gespräch gering offen sowie dissimulierend und beschönigend agiert habe und sich weiters geringe Offenheit, unkritische Selbstwahrnehmung, Wissensdefizit und mangelndes Problembewusstsein

betreffend die bisherigen Drogen- und Fahrervorgeschichte gezeigt habe. Es fehlte die problembewusste und kritische Aufarbeitung der bisherigen auffälligen Drogen- und Fahrervorgeschichte und somit die Grundlage für eine entsprechende Veränderung des Rückfallrisikos, weshalb eine unkontrollierte Verhaltensweise im Drogen- oder Fahrverhalten nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden konnte.

5. Nach der Stellungnahme des Facharztes für Psychiatrie, Dr. C__, vom 24. Jänner 2024, lag schädlicher Gebrauch von THC, Amphetamin und Ketamin durch den Bf vor, wobei dieser aus Sicht des Arztes glaubwürdig die Absicht gezeigt habe, zukünftig keinerlei illegale Drogen mehr zu konsumieren und jeglichen Kontakt zum Drogenmilieu meiden zu wollen, sodass ihm aus fachärztlicher Sicht die Genehmigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 unter der Auflage weiterer unangekündigter Laborkontrollen auf THC-Metabolite, Amphetamin sowie auf Ketamin erteilt werden könne.

6. Laut amtsärztlichem Gutachten vom 29. Jänner 2024 war der Bf nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Dieser Schluss wurde mit dem Ergebnis der verkehrspsychologischen Untersuchung begründet, wobei der Amtsarzt fälschlich von einer zweimaligen Verkehrsteilnahme des Bf unter Beeinträchtigung durch Suchtgift ausging.

7. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens wurde dem Bf die Möglichkeit gewährt sich einer weiteren verkehrspsychologischen Untersuchung zu unterziehen, wobei die Stellungnahme des Instituts go & drive eine bedingte Eignung des Bf zum Lenken im Bereich der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ergab. Begründet wurde diese damit, dass sich ein tendenziell ausweichendes und beschönigendes Verhalten des Bf zeigte. Allerdings wurden auch eine signifikante Veränderung der Lebensumstände und klare Hinweise auf eine positive berufliche und private Stabilisierung (Änderung des offenbar drogenaffinen Freundeskreises, Zusammenleben mit seiner Freundin) festgestellt, wobei der Bf betont hatte, dass er seit 9 Monaten strikt auf Drogen verzichte. Aus verkehrspsychologischer Sicht müsse jedoch noch ein ausreichender Erprobungs- bzw. Erfahrungszeitraum einer strikten Drogenkarenz als Voraussetzung für die Vorlage einer entsprechenden Bereitschaft zur Verkehrsanpassung verifiziert werden, wobei Kontrollen mittels Haaranalysen empfohlen wurden.

8. Im Ermittlungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht erstattete die medizinische Amtssachverständige unter Einbeziehung der unter Z. 7 erwähnten verkehrspsychologischen Stellungnahme ein mit 25. Juni 2024 datiertes Gutachten, in welchem sie zu dem Schluss kam, dass der Bf für 1 Jahr bedingt zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1 geeignet ist, wobei eine halbjährliche Vorlage von unauffälligen Haaranalysen auf Suchtmittel sowie eine fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme erforderlich sind.

Diese Schlüsse basieren insbesondere auf den im Rahmen der zweiten verkehrspsychologischen Stellungnahme gezeigten klaren Hinweise auf eine positive berufliche und private Stabilisierung des Bf, wobei es durchschnittlich 12 Monate, mindestens jedoch 6 Monate braucht, um eine Einstellungs- und Verhaltensänderung grundlegend zu festigen. Bei schädlichem Gebrauch von psychotropen Substanzen geht man in der Regel von zwei Jahren durchgehender Abstinenz aus, damit eine ausreichende Einstellungs- und Verhaltensänderung herbeigeführt ist. Bis die Einstellungs- und Verhaltensänderung abgeschlossen ist, muss diese vom Betroffenen ausgehende Motivation laborchemisch nachgewiesen werden, weshalb vorliegend weitere diagnostische Schritte – im Fall von Drogenkonsum ist dies eine laborchemische Analyse mittels Haaranalyse – notwendig sind.

9. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht aufgrund der vorliegenden Ermittlungsergebnisse davon aus, dass der Bf gehäuften Missbrauch von Suchtmitteln begangen hat.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt, Einholung einer weiteren verkehrspsychologische Stellungnahme und Ergänzung des amtsärztlichen Gutachtens. Letzteres wurden zum Parteiengehör übermittelt, die verkehrspsychologische Stellungnahme wurde dem Verwaltungsgericht bereits im Wege der belangten Behörde übermittelt. Es langten bislang keine Stellungnahmen der Parteien dazu beim Verwaltungsgericht ein.

Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung – die im Übrigen auch von keiner Partei beantragt wurde - abgesehen werden, da dem Entfall der Verhandlung Art 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte nicht entgegenstehen.

2. Das Gutachten der medizinischen Amtssachverständigen ist als schlüssig und nachvollziehbar anzusehen, wobei diesem von keiner Partei entgegengetreten wurde. Der Bf hat in der zweiten verkehrspsychologischen Stellungnahme klare Hinweise auf eine poitive berufliche und private Stabilisierung gezeigt, weshalb die Sachverständige zum Schluss kam, dass eine bedingte Eignung des Bf zum Lenken – unter den oben genannten Voraussetzungen – gegeben ist.

3. Das verfahrensgegenständliche medizinische Gutachten wurde von keiner Partei bestritten und ist dem Verfahren zugrunde zu legen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) sowie der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) lauten wie folgt:

§ 3 Abs 1 FSG lautet: „Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein."

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen (Z 1) oder die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen (Z 2).

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. […]

§ 8 Abs 2 FSG lautet: „Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen."

Gemäß § 8 Abs 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Entsprechend § 2 Abs. 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten hat gegebenenfalls auszusprechen, ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist und ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind.
[…]

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Das vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführte Beweisverfahren hat - wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgestellt - ergeben, dass der Bf gehäuften Missbrauch von Suchtmitteln begangen hat. Dies geht insbesondere aus der fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme vom 24. Jänner 2024 hervor, weshalb vorliegend von einem Anwendungsfall des § 14 Abs. 5 FSG-GV auszugehen ist. Die Stellungnahme geht schlüssig von einer bedingten Eignung des Bf zum Lenken unter der Voraussetzungen von Laborkontrollen aus.

2.2. Da dem Gutachten der medizinischen Sachverständigen vom 25. Juni 2024 folgend beim Bf seit der im Dezember 2023 durchgeführten VPU (nach welcher der Bf als nicht zum Lenken geeignet eingestuft wurde) mittlerweile eine berufliche und private Stabilisierung klar erkennbar ist, allerdings bei der weiteren VPU Ende Mai 2024 auch ersichtlich war, dass eine diesbezügliche Einstellungs- und Verhaltensänderung des Bf noch nicht abgeschlossen ist, kann die Lenkberechtigung des Bf eingeschränkt erteilt werden, wobei vorerst eine Befristung von einem Jahr vorgesehen wird und der Bf der belangten Behörde (Landespolizeidirektion Oberösterreich) bis zu den im Spruch angeführten Zeitpunkten zwei Haaranalysen auf Suchtmittel in einem Abstand von jeweils 6 Monaten sowie vor Ablauf der Befristung eine fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme vorzulegen und sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen hat.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im vorliegenden Fall erfolgte eine einzelfallbezogene Beurteilung des verfahrensgegenständlichen Sachverhalts.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing